

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Gz.: 801 - 6.07.01.02/19-2-1 PÄ I#1

Datum: 26.07.2024

1. Änderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

für Vorhaben Nr. 19 des Bundesbedarfsplangesetzes Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden, Abschnitt Nord1 (Urberach – Pfungstadt – Weinheim)

Vorhabenträger: Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	4
I. Feststellung	4
1. Festgestellte Maßnahme	4
2. Anordnung der sofortigen Vollziehung	4
II. Planunterlagen	4
B. Begründung	5
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	5
1. Zufahrt Neubaumast 70 (Bl. 4604), Rückbaumast 180 (Bl. 4504)	5
Änderung der Lage von CEF-Maßnahmen	5
II. Rechtliche Würdigung	6
1. Anwendungsbereich des § 43m EnWG	6
2. Verfahrensrechtliche Bewertung	7
3. Zuständigkeit	9
4. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans	9
5. Materiell-rechtliche Bewertung	10
6. Abschließende Gesamtbewertung	11
7. Ausgleichszahlungen nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG	11
III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	13
C. Hinweise	14
I. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids	14
D. Rechtsbehelfsbelehrung	15

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim (Vorhaben Nr. 19, Abschnitt Nord1 des Bundesbedarfsplangesetzes) vom 29.08.2023, Az. 6.07.01.02/19-2-1/25.0 wird nach dem Antrag der Amprion GmbH (Vorhabenträgerin) vom 24.05.2024 im Bereich des Neubaumastes 70 der BI 4604 und des Rückbaumastes 180 der BI. 4504 sowie im Bereich der Masten 45 und 47 der BI 4604, der Masten 68 und 177 der BI 4504 und der Masten 70 bis 71 der BI 4604 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert. Das mit Ausgangsbeschluss vom 29.08.2023 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 29.08.2023 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Änderungsunterlage: Erläuterungsbericht zur Planänderung (Reg. 1.3 E-Bericht PÄ1)

- Anlage 1: Register 6A Blatt_4 PÄ1 (Blattschnittübersicht, M. 1:25000)
- Anlage 2: Reg. 6A Blatt_5 PÄ1 (Blattschnittübersicht, M. 1:25000)
- Anlage 3: Reg. 6.2.11 Bl.4604 LmE Blatt1017 PÄ1 (Lageplan mit Eigentümern, M. 1:2000)
- Anlage 4: Reg. 6.2.11 Bl.4604 LoE Blatt1017 PÄ1 (Lageplan ohne Eigentümer, M. 1:2000)

- Anlage 5: Reg. 7.13 REV CEF PÄ1 (Kompensationsverzeichnis der CEF Maßnahmen)
- Anlage 6: Reg. 7.2.11 Bl. 4604 REVmE Bensheim PÄ1 (Rechtserwerbsverz. mit Eigentümern)
- Anlage 7: Reg. 7.2.11 Bl. 4604 REVoE Bensheim PÄ1 (Rechtserwerbsverz. ohne Eigentümer)
- Anlage 8: Reg. 18.2 LBP MB PÄ1 (LBP: Maßnahmenblätter zur 1. Planänderung)
- Anlage 9: Versicherung der Vorhabenträgerin zur Zustimmung aller von den Planänderungsinhalten Betroffenen vom 26.07.2024
- Ergänzend von Bundesnetzagentur zugrunde gelegt: Vorliegende Berichte der Umweltbaubegleitung zur Erstfunktionskontrolle (vgl. B.I.2.)

B. Begründung

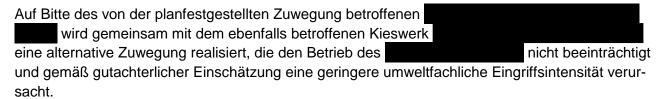
Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 29.08.2023 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim (Vorhaben Nr. 19, Abschnitt Nord1 des Bundesbedarfsplangesetzes) festgestellt. In diesem Planfeststellungsbeschluss schlägt sich bereits eine 1. Deckblattänderung nieder, die am 27.01.2023 beantragt wurde.

Anlass der vorliegenden Planänderung ist zum einen die Anpassung der Zuwegung im Bereich der Erlache (Neubaumast 70 der Bl. 4604 sowie Rückbaumast 180 der Bl. 4504) aufgrund der besseren und schonenderen Erreichbarkeit der jeweiligen Arbeitsbereiche. Zum anderen wird eine Neuverortung einzelner CEF-Maßnahmen, u. a. mangels letztlicher Verfügbarkeit von Flurstücken und aus ökologischen Gründen, innerhalb der jeweiligen Suchräume vorgenommen.

1. Zufahrt Neubaumast 70 (Bl. 4604), Rückbaumast 180 (Bl. 4504)



2. Änderung der Lage von CEF-Maßnahmen

Die Lage der in nachfolgender Tabelle 1 angeführten CEF-Maßnahmen wurde angepasst, da deren Realisierung auf den gemäß Planfeststellungsbeschluss gesicherten Flächen (seinerzeit teils vorbehaltlich) letztlich nicht realisierbar war. Entsprechende Änderungen sind auch in Register 7.13 PÄ1 REV CEF (Rechtserwerbsverzeichnis CEF) sowie Register 18.2 LBP MB PÄ1 Maßnahmenblätter vorgenommen worden. Die Lage der Maßnahmen ist zudem den Berichten zur Erstfunktionskontrolle der Umweltbaubegleitung zu entnehmen. Diese wurden vorab von der UBB zur Verfügung gestellt und werden von der Bundesnetzagentur als ergänzender Bestandteil dieses Änderungsbescheides zugrunde gelegt.

Tab. 1: Änderung der Lage von CEF-Maßnahmen

Nr.	ACEF-Maßnahme	Lage (Anzahl) gem. Planfest- stellungsbeschluss vom 29.08.2023	Lage (Anzahl) gemäß Planänderung, eingereicht am 24.05.2024
1	ACEF1 - Reptilienhabitat	Gemarkung Hähnlein, Flur 6, Flurstück 233 (2x)	Gemarkung Hähnlein, Flur 6, Flurstück 238 (1x), Gemarkung Gernsheim, Flur 44, Flurstück 3/1 (1x)
2	ACEF1 - Reptilienhabitat	Gemarkung Bensheim, Flur 23, Flurstück 53/3	Gemarkung Bensheim, Flur 23, Flurstück 42 (1x)
3	ACEF2 - Vogelnistkästen	Gemarkung Bensheim, Flur 22, Flurstück 31 (6)	Gemarkung Bensheim, Flur 22, Flurstücke 17 (1x), 23 (3x), 31 (2x)
3	ACEF3 - Fledermauskäs- ten	Gemarkung Bensheim, Flur 22, Flurstück 31 (15)	Gemarkung Bensheim Flur 22, Flurstücke 20/2 (2x), 23 (3x), 24 (2x), 31 (2x), Gemarkung Bensheim, Flur 4, Flurstück 48/2 (7x)
3	ACEF4 - Haselmauskästen	Gemarkung Bensheim, Flur 22, Flurstück 31 (6)	Gemarkung Bensheim, Flur 22, Flurstücke 20/2 (2x), 23 (1x), Gemarkung Bensheim, Flur 4, Flurstück 48/2 (3x)

II. Rechtliche Würdigung

1. Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die beantragte Planänderung fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach §12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 und des § 1 Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.¹ Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf das Vorhaben Nr. 19 des BBPIG Ur-

Seite 6 von 15

¹ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

berach - Pfungstadt - Weinheim bezieht, für das die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde und für dessen Gebiet im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine SUP durchgeführt wurde.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Bei einem Planänderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren, wobei die Behörde im Falle von Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem formellen Verfahren absehen kann, § 76 Abs. 2 VwVfG, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

2. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 24.05.2024 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.² Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.³ Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.⁴ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁵ Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt.

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

³ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

⁴ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. Vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁶ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁷

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist.

Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Die gegenständlichen Änderungen betreffen lediglich eine geänderte Zuwegung und Neuverortungen von CEF-Maßnahmen. Die Planänderung betrifft daher nur einen bestimmten räumlich und sachlich klar abgrenzbaren Bereich des Vorhabens. In Bezug auf die Zuwegung wird zudem eine geringere umweltfachliche Eingriffsintensität verursacht. Hinsichtlich der geänderten Lage der CEF-Maßnahmen liegt mit Blick auf die betroffenen Arten insgesamt eine Standortoptimierung vor. Gegenüber dem bereits festgestellten Plan führt die gegenständliche Planänderung somit nicht zu einer wesentlichen Änderung, also einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Auch das Kompensationskonzept im eigentlichen Sinn bleibt unberührt. Die im Ausgangsbeschluss vom 29.08.2023 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen.

Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellen. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben (vgl. Anlage 9).

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.⁸ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.⁹ Durch die geänderte Zuwegung werden mehrere Grundstücke erstmals

⁶ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

⁷ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

⁸ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

⁹ Vgl. VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

in Anspruch genommen. Eigentümer ist zum einen die Stadt Bensheim sowie eine Privatperson, die der Änderung bereits zugestimmt haben. Die Vorhabenträgerin steht mit den Betroffenen diesbezüglich in Kontakt. Für die CEF-Maßnahmen werden insgesamt 9 Flurstücke erstmals in Anspruch genommen. Von den Grundstücken befinden sich sechs im Eigentum der Stadt Bensheim. Weitere Eigentümer sind die Gemeinde Alsbach-Hähnlein, die Stadt Gernsheim sowie eine Privatperson. Auch diese haben den Änderungen bereits zugestimmt.

Vorliegend führt die beantragte Änderung auch nicht zu einer Änderung des Grundkonzepts des festgestellten Plans.

3. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Drehstromfreileitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

4. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

a) Absehen von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes

Die beantragte Planänderung fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

b) SUP zur Bundesfachplanung

Als Entscheidungsgrundlage sind daher die für den Änderungsbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung heranzuziehen.

Der von der Planänderung berührte Bereich lässt sich in der SUP im Trassenkorridorsegment 20-052 westlich von Bensheim im Bereich der Erlache (Neubaumast 70, Bl. 4604) verorten. Die CEF-Maßnahmen befinden sich weiterhin im vorgegeben Suchraum sowie in potenziell geeigneten Habitaten für Reptilien, Haselmäuse, Fledermäuse und Vögel.

Die beantragte Planänderung ist lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig, sodass eine detaillierte und konkrete Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen kann.

Ungeachtet dessen hat eine überschlägige Bewertung der für den Planänderungsbereich relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange ergeben, dass infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betrachteten

Schutzgüter hervorgerufen werden. Die beantragte Planänderung stellt keine wesentliche Änderung gegenüber dem Schutzkonzept der SUP zur Bundesfachplanung dar, denn am Inhalt der Maßnahmen hat sich insoweit nichts geändert. Alleine die räumliche Verortung der Ausgleichshabitate und Nistkästen im vorgegebenen Suchraum hat sich geändert. Eine qualitative Verschlechterung tritt nicht ein. Die Zuwegung wurde im Vergleich zur ursprünglichen Planung sogar optimiert, sodass sie nun eine geringere umweltfachliche Eingriffsintensität verursacht und keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen gegeben sind.

c) Minderungsmaßnahmen

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) auf den Flächen der Flur-Nr. 23 (53/1 und 53/2) sowie Flur-Nr. 22 (4/4) der Gemarkungsnummer 2975, Bensheim, durch den Baustellenverkehr erfolgt kein Eingriff in die Biotopbereiche. Zum Schutz der Flächen werden die Maßnahmen V4 (Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche) sowie die Maßnahme V16 (Einseitiger Wegeausbau) festgelegt. Zudem werden die temporär genutzten Wege- und Auffüllungsflächen bei Bedarf bauzeitlich mit Lastverteilungsplatten ausgelegt (vgl. Maßnahme V Tiere/Pflanzen - Naturgüter Tiere, Biotoptypen und Pflanzen). Dabei sind die planfestgestellten Maßnahmenblätter Register 18.2 DB1 zum Planfeststellungsbeschluss vom 29.08.2023 zum Vorhaben 19, Abschnitt Nord1 "Urberach – Pfungstadt – Weinheim" zu beachten.

Darüber hinaus bedarf es infolge der beantragten Planänderung keiner zusätzlichen Maßnahmen.

5. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 29.08.2023 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung werden keine forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 29.08.2023 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse blei-

ben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich, dies betrifft insbesondere die gem. § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG nicht erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die unter Kapitel B.II.4.c) und in den planfestgestellten Maßnahmenblättern (Register 18.2 DB1) des Ausgangsbeschlusses dargestellten Maßnahmen stellen verfügbare Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG dar. Diese sind auch weiterhin geeignet und verhältnismäßig, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Nach § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG sind § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Die im Ausgangsbeschluss vom 29.08.2023 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

6. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlung keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

7. Ausgleichszahlungen nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Nach § 43 m Abs. 2 S. 2 u. 4 EnWG hat die Vorhabenträgerin einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 Euro je angefangenen Kilometer Trassenlänge für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen.

Der Zweck des § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG liegt darin, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern. Im vorliegenden Fall war § 43m bei Erlass des Ausgangsbeschlusses noch nicht anzuwenden; es hat vielmehr eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG stattgefunden; insoweit ist bereits eine vollständige Gewährleistung des Artenschutzes sichergestellt. Die Planänderungen lösen vor allem keine neuen artenschutzrechtlichen

Betroffenheiten aus, sondern es findet durch die Optimierung der Zuwegungen sogar eine Verbesserung der artenschutzrechtlichen Situation statt.

Wie die Vorhabenträgerin in ihrem Antrag nachvollziehbar darlegt, führt die neue Zuwegung über einen aufgeschütteten Abbaubereich des Betriebsgeländes des Kies- und Sandwerkes Die Umsetzung und die Einrichtung einer neuen temporären Zuwegung entlang der Erlache unmittelbar am Ufer vorbei, wie sie bei der ursprünglich planfestgestellten Zuwegung vorgesehen war, ist nicht mehr notwendig. Durch die geänderte Zuwegung entfallen ursprünglich geplante Eingriffe in sensible Naturbereiche vollständig, da überwiegend bereits vorhandene Wege genutzt werden können. Zudem sind für die bestehende Zuwegung im Gegensatz zur festgestellten Planung keine Gehölzrodungen mehr notwendig. Im Bereich der ursprünglichen Zuwegung wäre es zu teilweise erheblichen Rückschnitten von Gehölzen bis hin zur Rodung einzelner Gehölzabschnitte mit Wurzelentfernung gekommen. Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar, dass es dadurch insgesamt zu Beeinträchtigungen der vorhandenen Saumgesellschaften entlang der Erlache gekommen wäre. Das hätte insgesamt nicht nur zu einem Eingriff in die Gehölz- und Pflanzengesellschaft geführt, sondern auch potenzielle nachteilige Auswirkungen auf dort lebende Avifauna, Fledermäuse und andere Säugetiere wie die Haselmaus gehabt.

Auch negative Einflüsse auf den Artenschutz durch Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft lassen sich durch die neue Zuwegung ausschließen. Ebenso hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass für das Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen bei Umsetzung der neuen Zuwegung durch den Verlauf auf bestehenden Wegen und der Auffüllungsfläche keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele zu erwarten sind. Eingriffe in das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen, gemäht (inkl. Mähweiden)) lassen sich ebenfalls durch ergänzende Schutzmaßnahmen ausschließen (vgl. 4. c)). Ein Eingriff in das Biotop findet nicht statt und damit liegt auch mittelbar keine Beeinträchtigung des Artenschutzes vor.

Auch für die Anpassung und Änderung der Lage von CEF-Maßnahmen in Form von Ausgleichshabitaten für Reptilien und Kästen für Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus lässt sich insgesamt eine deutliche Verbesserung feststellen. Im Rahmen der Umsetzung der ursprünglich festgelegten CEF-Maßnahmen hat sich herausgestellt, dass sich, unter anderem, zwei Standorte als ungeeignet erwiesen haben. Auch konnte eine unter Vorbehalt planfestgestellte Fläche abschließend nicht gesichert werden.

Durch die Sicherung neuer geeigneter Flächen/Grundstücke und der Umsetzung der planfestgestellten CEF-Maßnahmen für die verschiedenen Arten, lassen sich artenschutzrechtliche Verbote ausschließen. Zwar lagen auch alle ursprünglich planfestgestellten Flächen im vorgegebenen Suchraum (100 m, 300 m und 1000 m) der jeweiligen Arten, jedoch konnte dieser bei der neuen Flächensicherung insgesamt optimiert werden. Zahlreiche Maßnahmen liegen nun deutlich näher an den Eingriffsbereichen und somit auch im bevorzugten Radius der Arten. So konnte der Radius für die geänderten Reptilienhabitate von bis zu 300 m auf den Bereich bis 100 m um den Eingriffsstandort reduziert werden. Durch die veränderte Lage der realisierten CEF-Maßnahmen konnte für die betroffenen Arten eine Standortoptimierung der zu errichtenden Ersatzhabitate erzielt werden. In enger Abstimmung mit dem konnten für die Arten die ökologisch am besten geeigneten Flächen gesichert und genutzt werden. Auch die Verteilung der Maßnahmen stellte in diesem Fall eine deutliche Verbesserung dar (vgl. Erst-Funktionskontrollberichte

vom 31.01.2024, 18.03.2024, 17.04.2024). Denn für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen, insbesondere für die CEF-Maßnahmenfläche in Bensheim zum Grundstück Flur 22 Flurstück 31, konnten u. a. zusätzlich Flurstücke im Uferbereich der Erlache genutzt werden, welche ursprünglich für die temporäre Zuwegung geplant waren. Eine Reduzierung der aufzuhängenden Kästen für Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus hat nicht stattgefunden.

Die Anordnung einer zusätzlichen Ausgleichszahlung erscheint in einer solchen Fallkonstellation zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels nicht erforderlich und sogar unangemessen. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen, auch im Hinblick auf die von § 1 Abs. 1 EnWG bezweckte Sicherstellung einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Energieversorgung und einer in diesem Fall unverhältnismäßigen Anordnung der Ausgleichszahlung i. S. v. § 43m Abs. 2 S. 3 EnWG wurde hier daher eine teleologische Reduktion der Norm vorgenommen. Eine Festsetzung der Ausgleichszahlung erfolgt hier daher nicht. Insgesamt kann attestiert werden, dass es durch die Planänderung im Ergebnis nicht zu weiteren artenschutzrechtlichen Konflikten kommt und es vielmehr aufgrund der Planänderung zu einer Verbesserung des Artenschutzes kommt. Folglich ist im hiesigen Fall eine teleologische Reduktion der Norm geboten und von einer Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG abzusehen.

III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO liegen vor.

Das Ergebnis der vorgenommenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse sowie dem privaten Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung mit möglichen Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung hat ergeben, dass die beantragte sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse und privaten Interesse des Antragstellers erfolgt und diese Interessen mögliche Interessen Dritter überwiegen.

Auf Grundlage des insoweit vollziehbaren Ausgangsbeschlusses vom 29.08.2023 befindet sich das gegenständliche Vorhaben bereits im Bau, sodass sich Verzögerungen unmittelbar auf die Inbetriebnahme des gegenständlichen Vorhabens auswirken würden.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbescheids ergibt sich ferner aus § 1 Abs. 2 NABEG. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Da das Vorhaben Nr. 19 als länderübergreifend im BBPIG gekennzeichnet ist, unterfällt es dem Anwendungsbereich des NABEG. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden Interesses erforderlich.

Das Interesse am Sofortvollzug ist daher mit der Dringlichkeit des Vorhabens begründet, das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der Arbeiten überwiegt dabei die möglichen Interessen Dritter.

Das private Interesse der Antragstellerin liegt demnach in der zwingenden Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus dem EnWG und dem BBPIG begründet. In konkreter Ausprägung schlägt sich diese gesetzliche Pflicht der Antragstellerin in ihrem Interesse nieder, schnellstmöglich mit den hier genannten Arbeiten beginnen zu können. Hinter den dringlich zu realisierenden Belangen der Allgemeinheit und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Durchführung der Maßnahmen treten die durch die Maßnahmen nur geringfügig tangierten Interessen Dritter zurück.

C. Hinweise

I. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben19 veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur finden Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de – unter "Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation").

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach Einlegung des Widerspruchs ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO beim

Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1 04007 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Bonn, den 26.07.2024

Im Auftrag



Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 801

Gz.: 801 - 6.07.01.02/19-2-1 PÄ I#1